



---

# **Die bunte Vielfalt der behördlichen Genehmigungen**

# „Veranstaltungen im öffentlichen Raum“



- **Wer ist Veranstalter?**

Veranstalter ist, wer in organisatorischer und finanzieller Hinsicht die Verantwortung für eine Veranstaltung übernimmt.

z.B. Betreibergesellschaft, Eigentümer selbst, Event-Agenturen, Stadtmarketing,- aber Vorsicht bei Sub-Sub-....Agenturen.

# „Veranstaltungen im öffentlichen Raum“



- **Was soll überhaupt veranstaltet werden?**

Konkretisierung erfolgt über Veranstaltungsbeschreibung mittels Veranstalterfragebogen oder Beschreibung des Veranstalters

# „Veranstaltungen im öffentlichen Raum“

---



Ordnungsamt  
Landeshauptstadt Düsseldorf

**Auswertung des Veranstalterfragebogens  
durch den Steuerungskreis**

**Bei positiver Entscheidung wird vom Veranstalter  
ein Genehmigungsverfahren betrieben**

# „Genehmigungen / Nutzungsvereinbarungen“



Ordnungsamt  
Landeshauptstadt Düsseldorf

- In der Regel wird bei den dann folgenden Vorgesprächen mit Veranstaltern geklärt, welche Genehmigungen erforderlich sind.
- Diese können sein, bei.....

# „Genehmigungen / Nutzungsvereinbarungen“



Ordnungsamt  
Landeshauptstadt Düsseldorf

.... oder anders gefragt:

**Wie viele Genehmigungen hätten Sie  
denn gern?**

# „Genehmigungen / Nutzungsvereinbarungen“



Ordnungsamt  
Landeshauptstadt Düsseldorf

## Gewerberecht

- Festsetzung von Veranstaltungen nach GewO (Messen, Ausstellungen, Volksfeste, Jahrmärkte etc.)
- Gaststättenrechtliche Erlaubnisse
- Zurschaustellung von Personen

# „Genehmigungen / Nutzungsvereinbarungen“



Ordnungsamt  
Landeshauptstadt Düsseldorf

- **Im öffentlichen Straßenraum**

Sondernutzungserlaubnis zur Nutzung der Flächen und straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Aufstellung von Gegenständen im öffentlichen Straßenraum

**Beachte auch hier Baurecht, fliegende Bauten**  
(z.B. Zelte, Bühnen und Tribünen)



# „Genehmigungen / Nutzungsvereinbarungen“



Ordnungsamt  
Landeshauptstadt Düsseldorf

**Auch Genehmigungen 😊**

## **Stadtentwässerung**

(Einleitung in die Kanalisation – z.B. Entsorgung von Sanitärwasser, Verunreinigungen durch Bierwagen)

## **Immissionsschutz**

Ausnahmegenehmigung bzw. Anzeige nach LImSchG  
(Musikdarbietungen, Verbrennen im Freien, Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern)

# „Genehmigungen / Nutzungsvereinbarungen“



Ordnungsamt  
Landeshauptstadt Düsseldorf

## ...und weiter

- Tierseuchen-/Tierschutzrecht
- Bergrecht
- Flugsicherung
- Wasser- und Schifffahrtsrecht
- Sprengstoffrecht

## **auch zu beachten !**

- Lebensmittelrecht
- Infektionsrecht (Gesundheitsamt, Pandemie)

# „Genehmigungen / Nutzungsvereinbarungen“



Ordnungsamt  
Landeshauptstadt Düsseldorf

- **Öffentliche Parkanlagen, Rheinpark**  
(evtl. Nutzungsvereinbarung mit Grünflächenamt)
  - In diesen Fällen wird i.d.R. ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.
  - Die sicherheitsrelevanten Forderungen werden verpflichtende Bestandteile des Pachtvertrages.



**Erlass des MIK NRW vom 11.08.2010:**

**Ein Abstimmungsverfahren mit der Aufsichtsbehörde ist durchzuführen!**

- i.d.R. bei Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von über 5.000 Personen,
- bei weniger als 5.000 Besuchern, wenn nach Art der Veranstaltung ein Konfliktpotenzial gegeben ist,
- zu beachten: Ausnahmen sind möglich!



## Kommune entscheidet, welche Veranstaltungen sie im Abstimmungsverfahren vorlegt

- Vorlagebericht mit Begründung, warum die Veranstaltung als Großveranstaltung klassifiziert wird
- Darstellung, welche Behörden und Stellen beteiligt wurden und dass Einvernehmen mit Polizei und Feuerwehr hergestellt wurde
- ggf. Bestätigung, dass ein Sicherheitskonzept vorliegt
- nach spätestens 14 Tagen Bestätigung durch Aufsichtsbehörde, dass Abstimmung erfolgt ist
- erst dann darf eine Genehmigung erteilt werden

# Weitere Entwicklung

---



- **Empfehlung des MIK NRW vom 24.06.2011  
(Benennen eines zentralen Ansprechpartners)**
- **Entwurf des Leitfadens für die Planung,  
Genehmigung, Durchführung und  
Nachbereitung von Großveranstaltungen vom  
13.07.2011.**

# Die Nicht-Veranstaltung



**Maßnahmen nach § 14 OBG sind denkbar,  
dafür sind Erfahrungswerte erforderlich.**

**Viele Menschen in der Stadt – z.B.  
Facebookpartys, Flash-Mob**

**Wer kann in Anspruch genommen werden ?  
Aber zum Beispiel: Straßenkarneval ?**

**Muss die Kommune sich in bestimmten Fällen  
selbst einbringen ?**

# Veranstaltungen – zum Schluss...



- Veranstaltungsmarketing = Stadtmarketing
- gute und sichere Veranstaltung = zufriedene Besucher
- **DIE Veranstaltungsgenehmigung gibt es in der Regel nicht!**
- Aber es gibt viele Tatbestände im Zusammenhang mit einer Veranstaltung, die einer Genehmigung bedürfen. Diese Genehmigungen müssen gebündelt und durch den zentralen Ansprechpartner / die federführende Stelle an den Veranstalter übermittelt werden.



# Wünsche?



- **Spezielles Veranstaltungsrecht kann die bei Veranstaltern und Behörden herrschenden Irritationen beseitigen.**
- **Durch die Kommunen müssen Ressourcen für die umfassende Betreuung von Veranstaltungen bereitgestellt werden,**
  - für Planungs- und Genehmigungsverfahren,
  - für die Betreuung und Überwachung vor Ort.



---

# Vielen Dank....